

dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluss gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18.

Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Berichtigung.

In der Nr. 285 der Gesammmlung ist in dem Gesetze vom 22. Juni 1868, die Einführung einer Klassen- und Klassifizierten Einkommensteuer betr., nach der in §. 11 abgedruckten Steuerfala und zwar Seite 236 nach der Zeile „in der 30. Steuerstufe 600 Thlr. —, —,“

„4. 12“

einzuhalten.